



Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde / Samtgemeinde Tarmstedt

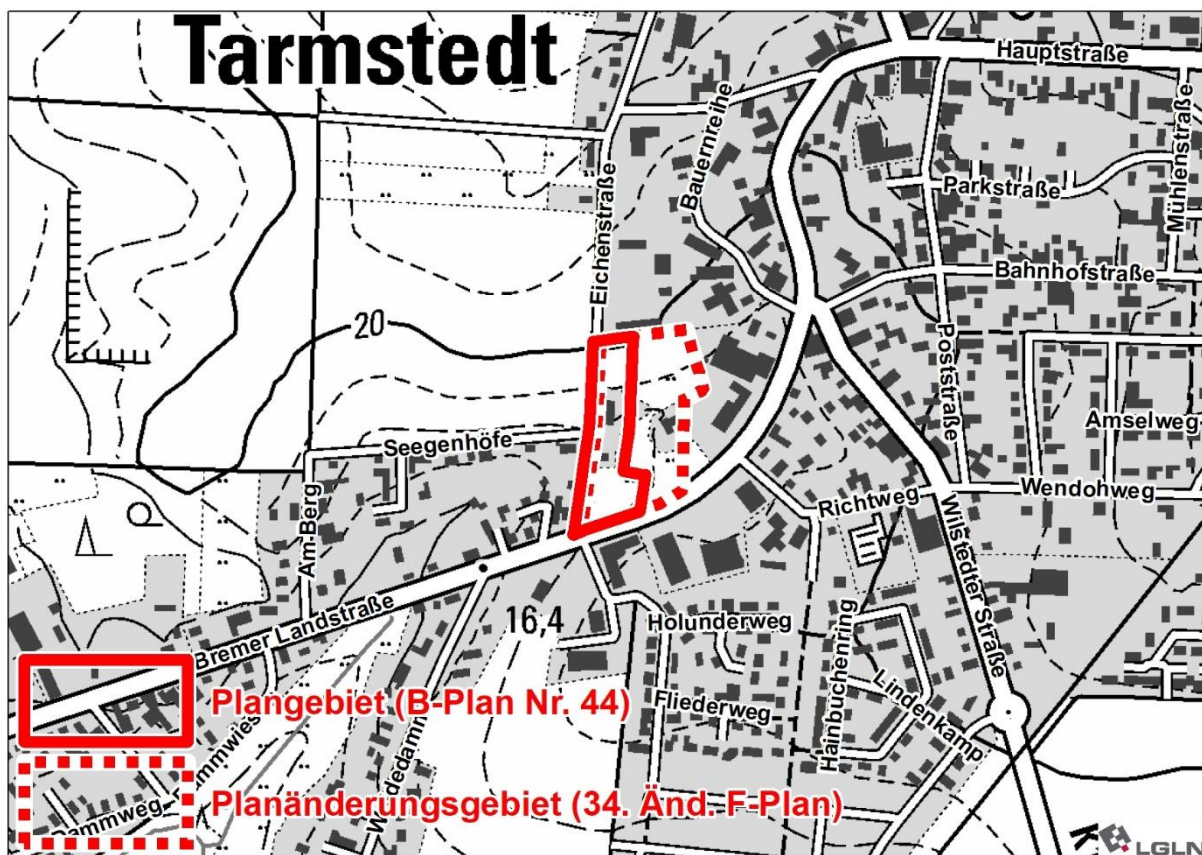
Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 12.06.2025 den Aufstellungsbeschluss für den **Bebauungsplan Nr. 44 „Eichenstraße“** gefasst.

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 den Aufstellungsbeschluss für die **34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“** gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die o.g. Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Ziel der o.g. Bauleitplanungen ist die Fortführung der Wohnnutzungen entlang der Eichenstraße und der Bremer Landstraße (L133). Hierdurch können dringend benötigte Wohnungen und Baugrundstücke für alle Altersgruppen geschaffen werden.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen befindet sich westlich des Ortszentrums von Tarmstedt, nördlich der Bremer Landstraße (L133) und östlich der Eichenstraße. Sie umfassen die Flurstücke 17/2, 17/4, 19/9, 19/11, 19/13, 19/14, 19/15, 21/4, 22/1 und 24/4 sowie Teilbereiche der Flurstücke 18/1, 18/6, 18/7 und 54/1 der Flur 20 in der Gemarkung Tarmstedt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,29 ha. Die Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 2,48 ha. Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche ergeben sich aus den Planzeichnungen. Ihre Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitplanungen können in der Zeit vom

24.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026

im Internet auf **www.tarmstedt.de**

unter → „**Leben und Wohnen**“ → „**Bauleitplanverfahren**“

eingesehen werden.

Die Vorentwürfe der o.g. Bauleitplanungen liegen auch im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an **boettjer@tarmstedt.de** übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB).

Tarmstedt, 17.11.2025

Tarmstedt, 17.11.2025

gez.

gez.

.....
Samtgemeindebürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Ausgehängt am:

Abgenommen am: